

Hinweise für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Wir weisen Sie auf die Bestimmungen und Regelungen des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG) hin, welches zum 01.01.2026 in Kraft tritt.

Die Vorschriften aus den Bereichen Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Hygienerecht etc., sind einzuhalten. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter www.tauberbischofsheim.de

Toiletten:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichend und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Diese müssen mit Handwaschgelegenheiten und fließendem Wasser ausgestattet sein.

Festzelte und Bühnen:

Sofern Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m² bzw. Bühnen errichtet werden, ist eine Abnahme durch das Bauordnungsamt Tauberbischofsheim erforderlich. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn eine Abnahme erfolgt ist.

Jugendschutzbestimmungen:

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.

Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltenen Getränken oder Spirituosen (z.B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

Schankbetrieb:

Es wird auf die Allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 LGastG verwiesen. Demnach ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten.

Öffentliche Flächen:

Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindet, ist eine Sondernutzungserlaubnis bzw. eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Pyrotechnik / offenes Feuer/Feuerschalen:

Bei deren Verwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten; wie zum Beispiel der erforderliche Abstand zu brennbaren Materialien und Gebäuden sowie das Bereitstellen von Löschmitteln (z.B. Feuerlöscher) in unmittelbarer und griffbereiter Nähe.

Speisen und Getränke:

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Für den Betrieb eines Standes welcher Lebensmittel in den Verkehr bringt, ist die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschrieben. Diese ist über der Dauer der Veranstaltung für eine Einsichtnahme immer mitzuführen. Für Fragen steht Ihnen der Bereich Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis zur Verfügung.

Tel. 07931 / 4827 - 6253, veterinaeramt@main-tauber-kreis.de.

Der Leitfaden „Feste sicher feiern“ finden Sie auf unserer Homepage unter www.tauberbischofsheim.de.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Lebensmittel- und Hygienerecht sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ordnungsamt Tauberbischofsheim, Ordnungsamt@tauberbischofsheim.de